



# Einwohnergemeinde Dornach

## SOZIALREGION DORNECK ZUSAMMENARBEITSVERTRAG

### Inhaltsverzeichnis:

#### **I. Allgemeines**

- § 1 Zweck
- § 2 Hauptaufgaben
- § 3 Zusatzaufgaben
- § 4 Leitgemeinde

#### **II. Leitungsorgan - Sozialkommission**

- § 5 Sozialkommission u. Vormundschaftsbehörde (Leitungsorgan)
- § 6 Zusammensetzung Leitungsorgan
- § 7 Subkommissionen
- § 8 Protokollführung
- § 9 Amtsdauer / Wahlverfahren / Vereidigung
- § 10 Rechte und Pflichten

#### **III. Sozialdienst**

- § 11 Aufgaben der Leitgemeinde
- § 12 Aufgaben des Sozialdienstes
- § 13 Finanzierung
- § 14 Zahlungsmodalitäten
- § 15 Anrechenbare Kosten
- § 16 Rechnungsprüfung

#### **VI. Schlussbestimmungen**

- § 17 Vertragsänderungen
- § 18 Schlichtungsverfahren im Konfliktfall
- § 19 Inkraftsetzung Vertragsdauer
- § 20 Ordentliche Kündigung
- § 21 Fristlose Vertragsauflösung
- § 22 Beschwerden

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck**

Die Einwohnergemeinden

- Bättwil
- Büren
- Dornach
- Gempen
- Hochwald
- Hofstetten Flüh
- Metzleren-Mariastein
- Nuglar-St. Pantaleon
- Rodersdorf
- Seewen
- Witterswil

(nachfolgend Vertragsgemeinden genannt), bilden gemeinsam eine Sozialregion und betreiben gemeinsam die Sozialen Dienste Dorneck (nachfolgend Sozialdienst genannt) gemäss Sozialgesetz des Kantons Solothurn.

### **§ 2 Hauptaufgaben**

Der Sozialdienst ist zuständig für die kommunalen Belange der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der Vormundschaft im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden.

### **§ 3 Zusatzaufgaben**

Der Sozialdienst kann im Auftrag einer oder mehrerer Vertragsgemeinden zusätzliche Aufgaben im Sozial- und Gesundheitswesen erbringen oder durch Dritte erledigen lassen, sofern

- a) die Finanzierung gesichert ist;
- b) die Zusatzaufgaben mit den Hauptaufgaben vereinbar sind;
- c) das Leitungsorgan in Absprache mit den zuständigen Organen der Leitgemeinde einverstanden sind.

### **§ 4 Leitgemeinde**

Die Einwohnergemeinde Dornach ist Leitgemeinde für die Sozialregion.

## **II. Leitungsorgan - Sozialkommission**

### **§ 5 Sozialkommission u. Vormundschaftsbehörde (Leitungsorgan)**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst wird fachlich durch das Leitungsorgan beaufsichtigt.

<sup>2</sup> Das Leitungsorgan bzw. die Subkommissionen erledigen die Aufgaben der Sozialhilfe und der Vormundschaft der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Das Leitungsorgan (siehe Anhang) beschliesst den Finanzplan, den Voranschlag, genehmigt den Jahresbericht, die Rechnung und entscheidet über Anträge an die Gemeindebehörden bzw. an die Leitgemeinde sowie über grundsätzliche Vorgaben zur Geschäftsführung.

Eine Delegation dieser Geschäfte an die Subkommissionen ist nicht zulässig

<sup>4</sup> Das Leitungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

## **§ 6 Zusammensetzung Leitungsorgan**

<sup>1</sup> Jede der Sozialregion angeschlossene Gemeinde hat Anrecht auf einen Sitz im Leitungsorgan.

<sup>2</sup> Das Leitungsorgan besteht aus den Mitgliedern der Subkommissionen:

Dornach 5 Mitglieder

Dorneckberg 5 Mitglieder

Leimental 5 Mitglieder

<sup>3</sup> Das Leitungsorgan bestimmt einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

<sup>4</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Sozialdienstes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>5</sup> Angestellte des Sozialdienstes dürfen dem Leitungsorgan nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

## **§ 7 Subkommissionen**

<sup>1</sup> Die Behandlung von vormundschaftlichen Massnahmen, Fragen zur interinstitutionellen Zusammenarbeit und Geschäfte der gesetzlichen Sozialhilfe kann das Leitungsorgan an die drei Subkommissionen delegieren.

Die Delegation weiterer Aufgaben an die Subkommissionen oder an eine Subkommission ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Die Subkommissionen werden ausschliesslich aus Mitgliedern des Leitungsorgans gebildet. Sie sind für diejenigen Gemeinden zuständig, aus welchen die Mitglieder delegiert wurden.

<sup>3</sup> Die Subkommissionen entscheiden abschliessend im Namen des gesamten Leitungsorgans für die Fälle im ihnen zugeteilten Gebiet.

<sup>4</sup> Für die Beschlussfassung in den Subkommissionen gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

<sup>5</sup> Die Subkommissionen konstituieren sich selbst. Sie bestimmen je einen Präsidenten oder eine Präsidentin sowie je einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

<sup>6</sup> Die Subkommissionen werden jeweils für eine Amtsperiode bestimmt.

<sup>7</sup> Der Vorsteher oder die Vorsteherin des Sozialdienstes nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>8</sup> Angestellte des Sozialdienstes dürfen den Subkommissionen nicht als stimmberechtigtes Mitglied angehören.

<sup>9</sup> Die Subkommissionen sind beschlussfähig, wenn mind. die Hälfte der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.

## **§ 8 Protokollführung**

<sup>1</sup> Die Protokollführung im Leitungsorgan und in den Subkommissionen obliegt dem Sozialdienst.

<sup>2</sup> Beim Vorliegen von speziellen Gründen, kann ein Mitglied des Leitungsorgans mit der Protokollführung beauftragt werden.

## **§ 9 Amtsdauer / Wahlverfahren / Vereidigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Leitungsorgans werden jeweils für eine ordentliche Amtsperiode analog den Gemeindebehörden gewählt.

<sup>2</sup> Die Wahlen der Mitglieder des Leitungsorgans richten sich nach den jeweiligen Vorgaben der Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Vereidigung der Mitglieder erfolgt durch das Gemeindepräsidium der Leitgemeinde.

## **§ 10 Rechte und Pflichten**

<sup>1</sup> Gemäss § 5, Absatz 2 hat das Leitungsorgan in den Vertragsgemeinden die gleiche Stellung, wie die Gemeindekommissionen (GG §§ 99 – 101).

<sup>2</sup> Das Leitungsorgan informiert die Vertragsgemeinden mindestens einmal jährlich über die Tätigkeiten des Sozialdienstes und ist für eine fristgerechte Budgetierung besorgt. Das Budget muss 30 Tage vor der Beschlussfassung den Vertragsgemeinden zugestellt werden.

<sup>3</sup> Die Entschädigung der Mitglieder des Leitungsorgans sowie der Subkommissionen richtet sich nach den Bestimmungen der Leitgemeinde (Kommissionen).

<sup>4</sup> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Leitungsorgans richten sich nach gesetzlichen Vorgaben des Bundes, des Kantons Solothurn sowie den massgebenden Bestimmungen der Leitgemeinde.

<sup>5</sup> Der Präsident oder die Präsidentin des Leitungsorgans unterzeichnet gemeinsam mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin die jeweiligen Beschlüsse.

<sup>6</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Subkommissionen unterzeichnen gemeinsam mit dem Protokollführer oder der Protokollführerin die jeweiligen Beschlüsse / Erlasse.

## **III. Sozialdienst**

### **§ 11 Aufgaben der Leitgemeinde**

<sup>1</sup> Der Sozialdienst ist Teil der Gemeindeverwaltung der Leitgemeinde.

<sup>2</sup> Die Leitgemeinde sorgt dafür, dass die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben des Sozialdienstes ordnungsgemäss zu erfüllen.

<sup>3</sup> Die Unterstellung des Personals des Sozialdienstes richtet sich ausschliesslich nach den Reglementen und Weisungen der Leitgemeinde.

<sup>4</sup> Im Solothurnischen Leimental wird eine ständige Aussenstelle betrieben.

<sup>5</sup> Bei Bedarf können Dienstleistungen des Sozialdienstes in weiteren Aussenstellen erbracht werden.

## **§ 12 Aufgaben des Sozialdienstes**

Der Sozialdienst erledigt die Aufgaben gemäss §§ 2 und 3 nach den Vorgaben der einschlägigen Gesetzgebung und den Aufträgen des Leitungsorgans.

## **§ 13 Finanzierung**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der Fallkosten richten sich nach der einschlägigen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Die administrativen Kosten des Sozialdienstes (Gehälter / Infrastruktur, Betriebsmittel / Behördenkosten) werden finanziert durch:

- a) den Lastenausgleich gemäss § 55, Ansatz 4 Sozialgesetz
- b) Beiträge an die AHV-Zweigstellen
- c) durch weitere Beiträge der Vertragsgemeinden im Verhältnis der Anzahl Fälle;
- d) spezielle Beiträge für Zusatzaufgaben gemäss § 3
- e) weitere Beiträge.

## **§ 14 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Leitgemeinde verlangt Vorauszahlungen für die voraussichtlichen Restkosten des Verwaltungsaufwandes.

## **§ 15 Anrechenbare Kosten**

Als anrechenbare Kosten für den Sozialdienst gelten:

- a) die gesamten Personalkosten des Sozialdienstes
- b) die Personalkosten für das Leitungsorgan
- c) eine Pauschale für die Infrastruktur- und Betriebskosten

## **§ 16 Rechnungsprüfung**

<sup>1</sup> Für die Rechnungsprüfung ist das Rechnungsprüfungsorgan der Leitgemeinde verantwortlich.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission der Leitgemeinde informiert die Vertragsgemeinden jährlich über das Ergebnis der Rechnungsprüfung.

<sup>3</sup> Soweit es die Bestimmungen des Datenschutzes zulassen können die Rechnungsprüfungskommissionen der Vertragsgemeinden jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung des Sozialdienstes nehmen.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Vertragsänderungen**

Im gegenseitigen Einvernehmen können die zuständigen Organe der Vertragsparteien jederzeit Änderungen am Vertrag vornehmen.

### **§ 18 Schlichtungsverfahren im Konfliktfall**

Mit Ausnahme der fristlosen Vertragsauflösung gemäss § 21 nehmen die Vertragsparteien im Streitfall vor einer Klageeinreichung oder vor einer Auflösung des Vertrages die guten Dienste einer gemeinsam gewählten Drittperson in Anspruch und übertragen ihr die Schlichtungsaufgabe.

### **§ 19 Inkraftsetzung Vertragsdauer**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Sozialdienst ist spätestens ab 01.01 2014 auch Anlaufstelle IIZ und zuständig für die kommunalen Belange der AHV/EL-Zweigstelle im Hoheitsgebiet der Vertragsgemeinden; für die Belange der Arbeitslosenversicherung gelten die Regelungen des Kantons Basel-Landschaft.

<sup>3</sup> Der Vertrag gilt bis 31. Dezember 2011.

<sup>4</sup> Ohne Kündigung verlängert sich dieser Vertrag jeweils stillschweigend um ein Jahr.

### **§ 20 Ordentliche Kündigung**

Eine Vertragskündigung muss mindestens 12 Monate im Voraus schriftlich und eingeschrieben erfolgen.

### **§ 21 Fristlose Vertragsauflösung**

Wenn Verhältnisse eintreten, die es einer Partei unzumutbar machen, an den Vertrag weiterhin gebunden zu sein oder auch nur die Kündigungsfrist abzuwarten, kann jede Partei den Vertrag fristlos auflösen.

### **§ 22 Beschwerden**

<sup>1</sup> Beschwerden gegen Entscheide des Leitungsorgans oder der zuständigen Subkommissionen richten sich nach der einschlägigen kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Soweit die Gemeinde für die Beschwerdebehandlung zuständig ist, richtet sich das Verfahren nach der Gemeindeordnung der Leitgemeinde.

Anhang: Zusammensetzung des Leitungsorgan und der Subkommissionen



**Zusammensetzung des Leitungsorgans und der Subkommissionen**  
(in Klammern Anzahl Mitglieder pro Gemeinde):

**Leitungsorgan (15 Mitglieder):**

|                     |                          |
|---------------------|--------------------------|
| Dornach (5)         | Metzerlen-Mariastein (1) |
| Bättwil (1)         | Nuglar-St.Pantaleon (1)  |
| Büren (1)           | Rodersdorf (1)           |
| Gempen (1)          | Seewen (1)               |
| Hochwald (1)        | Witterswil (1)           |
| Hofstetten-Flüh (1) |                          |

**Subkommissionen:**

|                        |   |   |
|------------------------|---|---|
| Dornach (5 Mitglieder) | Dorneckberg (5 Mitglieder):<br>Büren (1)<br>Gempen (1)<br>Hochwald (1)<br>Nuglar-St.Pantaleon (1)<br>Seewen (1) | Leimental (5 Mitglieder):<br>Bättwil (1)<br>Hofstetten-Flüh (1)<br>Metzerlen-Mariastein (1)<br>Rodersdorf (1)<br>Witterswil (1) |
|------------------------|---|---|

Jede Gemeinde delegiert einen Vertreter in die Subkommissionen, ausser Dornach. Alle drei Subkommissionen bilden gemeinsam das Leitungsorgan.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

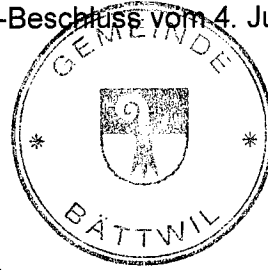
Gemeinde Bättwil:

GV-Beschluss vom 4. Juni 2008:

IM NAMEN DES GEMEINDERATES  
4112 BÄTTWIL

Der Präsident: Die Verwalterin:  
F. Sandoz R. Steccanella

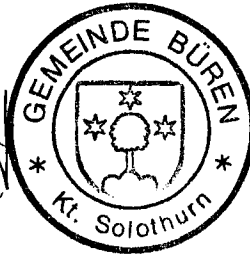
*[Handwritten signatures of F. Sandoz and R. Steccanella]*



Gemeinde Büren:

GV-Beschluss vom 1. Juli 2008

*[Handwritten signatures of E. Altknecht and M. Schweizer]*

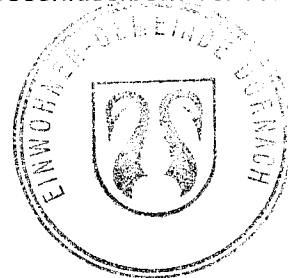


Gemeinde Dornach:

GV-Beschluss vom 18. Juni 2008

Für die Einwohnergemeinde Dornach  
Der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin:

*[Handwritten signatures of the president and secretary of Dornach]*



Gemeinde Gempen:

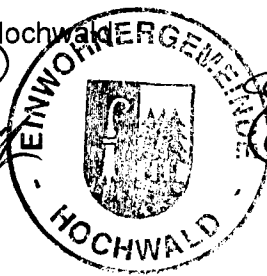
GV-Beschluss vom 24. Juni 2008

*[Handwritten signature of P. Giblin]*

Gemeinde Hochwald

GV-Beschluss vom 23. Juni 2008

*[Handwritten signature]*



Gemeinde Hofstetten-Flüh:

GV-Beschluss vom 10. Juni 2008

Einwohnergemeinde Hofstetten - Flüh

Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindeschreiberin:



*[Handwritten signature of Deborah Fischer-Ahr]*  
Deborah Fischer-Ahr

*[Handwritten signature of Verena Rüger]*  
Verena Rüger



Gemeinde Metzlerlen-Mariastein:

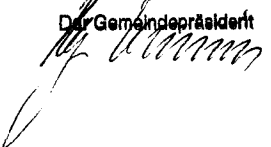
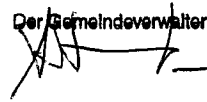
GV-Beschluss vom 27. Juni 2008

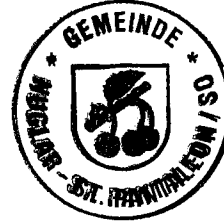
**GEMEINDE  
METZERLEN-MARIASTEIN**  
Gemeinde-Präs.      Gemeinde-Schreib.  
        
Willi Wyss      Erna Probst



Gemeinde Nuglar-St. Pantaleon:


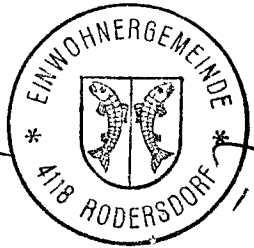

GV-Beschluss vom 26. Mai 2008

**GEMEINDE NUGLAR - ST. PANTALEON**  
Der Gemeindepräsident      Der Gemeindeverwalter  
      



Gemeinde Rodersdorf:

GV-Beschluss vom 24. Juni 2008

Gemeinde Seewen:

GV-Beschluss vom 18. Juni 2008





Gemeinde Witterswil:

GV-Beschluss vom 5. Juni 2008

